

Dieses "soziale Recht" ist nicht nur als Rechtsgrundsatz, sondern auch als Leitlinie der Rehabilitations- und Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannt. Unter den Grundsätzen, die aus ihm abzuleiten sind und die mit besonderem Nachdruck auch für Opfer von Arbeitsunfällen umgesetzt werden, sind hervorzuheben.

- das Ziel der Integration der Behinderten in die Gesellschaft,
- der Grundsatz der Finalität, nach dem die notwendigen Hilfen jedem Behinderten und von Behinderung Bedrohten unabhängig von der Art und Ursache der Behinderung geleistet werden müssen,
- der Grundsatz einer möglichst frühzeitigen Intervention, nach dem - entsprechend den im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten und Notwendigkeiten - Ausmaß und Auswirkungen der Behinderung möglichst gering zu halten und nicht vermeidbare Auswirkungen so gut wie möglich auszugleichen sind, und
- der Grundsatz der individuellen Hilfe, die auf die konkrete Bedarfssituation jedes einzelnen Behinderten und von Behinderung Bedrohten zugeschnitten und dieser Bedarfssituation mit geeigneten Mitteln gerecht werden muß.